ADVANT Beiten

Datenschutz-Ticker

September 2025

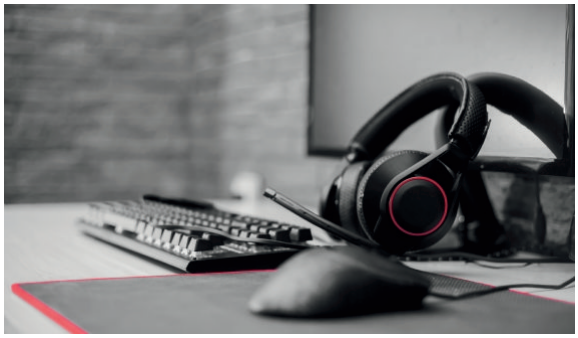

+++ DATA ACT SEIT DEM 12. SEPTEMBER ANWENDBAR +++ EUG: EU-US DATA PRIVACY FRAMEWORK WEITERHIN WIRKSAM +++ EUGH: PSEUDONYMEN DATEN KANN PERSONENBEZUG FEHLEN +++ FRANKREICH: BUßGELD VON EUR 325 MIO. GEGEN GOOGLE WEGEN E-MAIL-WERBUNG +++ EDSA LEITLINIEN ZUM ZUSAMMENSPIEL VON DSA UND DSGVO +++

1. Gesetzesänderungen

+++ DATA ACT SEIT DEM 12. SEPTEMBER ANWENDBAR +++

Am 12. September haben die meisten Bestimmungen des Data Acts Geltungskraft erlangt. Mit dieser Verordnung möchte die EU-Kommission den Zugang zu und die Nutzung von Daten fördern. Der Fokus liegt dabei auf vernetzten Produkten und verbundenen Diensten. Wichtige Inhalte sind insbesondere der verbesserte Zugang von Nutzern zu ihren Daten, faire Bedingungen für die Datenweitergabe an Dritte (auch an Wettbewerber), Regeln für den verpflichtenden Datenaustausch, die Förderung der Interoperabilität sowie eine Inhaltskontrolle von Vertragsklauseln. Ab sofort müssen Unternehmen den Nutzern von vernetzten Produkten vorvertraglich umfassende Informationen über die generierten Daten bereitstellen. Unternehmen müssen faire Vertragsbedingungen gewährleisten, die Interoperabilität stärken und die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Kunden zu einem anderen Cloud-Dienst wechseln können. Weitere Pflichten aus dem Data Act treten 2026 und 2027 in Kraft (zum Beispiel Datenzugang by Design, Verbot von Cloud-Switching-Gebühren).

Zu unserem Flyer zum Data Act (v. August 2025, Englisch)

Zum Gesetzestext des Data Act (v. 13. Dezember 2023)

2. Rechtsprechung

+++ EUG: EU-US DATA PRIVACY FRAMEWORK WEITERHIN WIRKSAM +++

In einem vielbeachteten Urteil hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) das EU-US Data Privacy Framework (DPF) für wirksam erklärt. Der Kläger, ein französischer Staatsangehöriger, hatte beantragt, den Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission für nichtig zu erklären. Das EuG wies die Klage ab und bestätigte, dass die USA ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten, die von der EU in die USA übermittelt werden. Hinsichtlich des Data Protection Review Courts (DPRC) stellte das EuG fest, dass die Ernennung der DPRC-Richter und die Arbeitsweise des DPRC mit Garantien und Bedingungen verbunden sind, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit seiner Mitglieder gewährleisten. Daneben hatte der Kläger auch die Sammelüberwachung personenbezogener Daten durch die US-Nachrichtendienste als rechtswidrig angegriffen. Auch hier sah das EuG keinen Verstoß, da die von US-Nachrichtendiensten betriebene Signalaufklärung nach US-Recht einer nachträglichen gerichtlichen Überprüfung durch den DPRC unterliege. Somit würden die USA einen Rechtsschutz gewährleisten, der dem Schutzniveau der EU gleichwertig ist.

Zur Pressemitteilung des EuG (v. 3. September 2025)

Zum Urteil des EuG (v. 3. September 2025, T-553/23, Französisch)

+++ EUGH: PSEUDONYMEN DATEN KANN PERSONENBEZUG FEHLEN +++

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, wann pseudonymisierte Daten als personenbezogene Daten gelten und wann nicht. Grundlage des Falls war die Übermittlung pseudonymisierter Daten durch einen Verantwortlichen an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte. Mehrere Betroffene hatten Beschwerde eingelegt, da sie nicht über die Datenübermittlung informiert worden waren. Der EuGH stellte fest, dass pseudonymisierte Daten nicht in jedem Fall und für jede Person als personenbezogene Daten gelten. Vielmehr komme es darauf an, ob der Empfänger, in diesem Fall Deloitte, die betroffenen Personen identifizieren könne. Könne er das nicht, gelte die DSGVO für den

Empfänger bezüglich dieser Daten nicht. Bezüglich der zu erteilenden Informationen kommt es laut EuGH jedoch auf die Sicht des Verantwortlichen an. Seien die personenbezogenen Daten für den Verantwortlichen identifizierbar, müsse er die Betroffenen über die Empfänger der Daten (hier Deloitte) informieren, auch wenn die Daten für diesen Empfänger nicht personenbezogen seien.

Zum Urteil des EuGH (v. 4. September 2025, C-413/23 P)

Zur Pressemitteilung des EuGH (v. 4. September 2025)

+++ EUGH: NEGATIVE GEFÜHLE KÖNNEN DSGVO-SCHADENSERSATZ BEGRÜNDEN +++

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mehrere wichtige Feststellungen zu Ansprüchen nach Datenschutzverletzungen getroffen. Im zugrundeliegenden Fall hatte sich ein Bewerber über ein Karrierenetzwerk bei einer Bank beworben. Eine Mitarbeiterin schickte eine vertrauliche Nachricht über seine Gehaltsvorstellungen versehentlich an eine dritte, nicht beteiligte Person. Der Bewerber klagte auf Unterlassung der Datenverarbeitung und verlangte Schadensersatz. Der EuGH stellt zunächst klar, dass sich aus der DSGVO kein Anspruch auf Unterlassung ergibt, wenn nicht gleichzeitig auch die Löschung der Daten beantragt wird. Allerdings könnten nationale Regelungen solche Ansprüche zulassen. Daneben stellt das Gericht fest, dass negative Gefühle wie Sorgen oder Ärger als entschädigungsfähiger immaterieller Schaden gelten können, sofern sie durch einen Kontrollverlust über die Daten, eine mögliche missbräuchliche Verwendung oder eine Rufschädigung verursacht wurden. Die betroffene Person müsse allerdings nachweisen, dass diese Gefühle unmittelbare Folge des Datenschutzverstoßes sind. Ein etwaiger Unterlassungsanspruch kürze nicht die Höhe des Schadensersatzes.

Zum Urteil des EuGH (v. 4 September 2025, C-655/23)

+++ LG BERLIN: KI-GENERIERTE STIMME VERLETZT PERSÖNLICHKEITSRECHT UND DATENSCHUTZ +++

Das Landgericht Berlin hat entschieden, dass die KI-generierte Imitation einer Stimme einen Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den Datenschutz darstellen kann. Ein deutscher Schauspieler und Synchronsprecher hatte gegen einen YouTuber geklagt, der in zwei Videos

eine KI-generierte Stimme verwendet hatte, die der Stimme des Klägers stark ähnelte. Die Videos hatten satirischen Inhalt und verwiesen auf den Online-Shop des Beklagten. Das Gericht stellt fest, dass auch eine KI-generierte Nachahmung der Stimme einer bekannten Person einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen kann, wenn sie zu kommerziellen Zwecken genutzt wird. Eine solche Nutzung sei hier nicht gerechtfertigt gewesen, da keine Einwilligung des Klägers vorlag und die Verwendung kommerziellen Interessen diente. Die Videos erweckten den Eindruck, der Kläger habe die Stimme selbst zur Verfügung gestellt, was sein Ansehen beeinträchtigen könne. Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht sah das Gericht einen Verstoß als gegeben an, da die Stimme des Klägers ein personenbezogenes Datum darstelle und der Beklagte sie ohne Rechtsgrundlage verarbeitet habe. Der Beklagte wurde zur Zahlung eines Schadensersatzes von EUR 4.000 verurteilt.

Zum Urteil des Landgerichts Berlin II (v. 20. August 2025, 2 O 202/24)

+++ VG BREMEN: AUTOMATISIERT ERSTELLTER GEBÜHRENBESCHEID IST DATENSCHUTZWIDRIG +++

Das Verwaltungsgericht Bremen hat entschieden, dass ein vollständig automatisiert erstellter Müllgebührenbescheid gegen Art. 22 Abs. 1 DSGVO verstößt. Ein Grundstückseigentümer erhielt einen solchen Bescheid von der Behörde. Der Betroffene sah dies als unzulässig an und legte Widerspruch ein. Die zuständige Behörde wies den Widerspruch zurück. Das Gericht bestätigte nun, dass der Bescheid gegen Art. 22 DSGVO verstieß, da er vollständig automatisiert erstellt worden war. Das eingesetzte Computerprogramm hatte eigenständig über das "Ob" und die Höhe der Abfallgebühr entschieden. Dass die zugrunde liegenden Daten ursprünglich von Behördenmitarbeitern erhoben worden waren, änderte daran nichts. Eine Erlaubnis der automatisierten Verarbeitung durch eine Rechtsvorschrift lag ebenfalls nicht vor. Allerdings sah das Gericht den Datenschutzverstoß durch das nachfolgende Widerspruchsverfahren als geheilt an, da der Fall dort durch eine menschliche Instanz geprüft und entschieden wurde. Somit lag im Ergebnis keine automatisierte Entscheidung mehr vor.

Zum Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen (v. 14. Juli 2025, 2 K 763/23)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ FRANKREICH: BUßGELD VON EUR 325 MIO. GEGEN GOOGLE WEGEN E-MAIL-WERBUNG +++

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat gegen die Google LLC und Google Ireland Limited ein Bußgeld von EUR 325 Mio. verhängt. Anlass war eine Beschwerde der Organisation None Of Your Business (NOYB). Google bietet Nutzern von Gmail die Möglichkeit, ihren Posteingang automatisch nach verschiedenen Kriterien ordnen zu lassen. In ausgewählten Ordnern wurde Nutzern, die diese Option aktiviert hatten, Werbung angezeigt, die normalen E-Mails sehr ähnelte. Die CNIL stuft dies als rechtswidrig ein, da die Nutzer keine Einwilligung in den Erhalt von Werbung erteilt hatten. Daneben stellt die CNIL fest, dass die Einholung der Einwilligung für optionale Cookies bei Einrichtung des Google-Accounts unwirksam war, da Google die Nutzer dazu drängte, Tracker zu aktivieren, und sie nicht ausreichend über die geplante Nutzung informierte. Google ist nun verpflichtet, die Mängel innerhalb von sechs Monaten abzustellen. Andernfalls fällt eine Strafe von EUR 100.000 pro Tag an.

Zur Pressemitteilung der CNIL (v. 3. September 2025, Englisch)

Zum Bußgeldbescheid der CNIL (v. 1. September 2025, Französisch)

+++ FRANKREICH: BUßGELD VON EUR 150 MIO. GEGEN SHEIN WEGEN COOKIES +++

In einem weiteren Verfahren hat die französische Datenschutzbehörde CNIL ein Bußgeld in Höhe von EUR 150 Mio. gegen die irische Niederlassung des bekannten Onlinehändlers SHEIN, die Infinite Styles Services Co. Limited, festgesetzt. Bei einer Untersuchung der SHEIN-Website stellte die Behörde fest, dass beim Aufrufen der Seite Werbe-Cookies eingesetzt wurden, ohne dass zuvor eine Einwilligung eingeholt wurde. Außerdem waren die auf der Website implementierten Cookie-Banner unvollständig, da keine Informationen zu den Werbe-Cookies und Drittparteien bereitgestellt wurden. Zudem war es Nutzern nicht möglich, ihre Einwilligung in den Einsatz der Cookies wirksam zu verweigern oder

zu widerrufen. Selbst nach Anklicken des „Alle ablehnen"-Buttons oder einem späteren Widerruf der Einwilligung wurden auf der Website neue einwilligungspflichtige Cookies gesetzt und bereits aktive Cookies weiterbetrieben. Die CNIL sah sich in dem Verfahren als zuständig an, da die Verstöße nicht unter die DSGVO, sondern unter die ePrivacy-Richtlinie fallen und der „One-Stop-Shop"-Mechanismus der DSGVO daher keine Anwendung findet.

Zur Pressemitteilung der CNIL (v. 3. September 2025, Englisch)

Zum Bußgeldbescheid der CNIL (v. 1. September 2025, Französisch)

4. Stellungnahmen

+++ BUNDESNETZAGENTUR: KEIN FERNMELDEGEHEIMNIS BEI ERLAUBTER PRIVATNUTZUNG VON E-MAILS IM ARBEITSVERHÄLTNIS +++

Es ist weiterhin umstritten, ob Arbeitgeber das Fernmeldegeheimnis beachten müssen, wenn sie ihren Beschäftigten die private Nutzung des betrieblichen E-Mail-Accounts oder des Internetanschlusses erlauben oder zumindest dulden. In einer Orientierungshilfe aus dem Jahr 2016 geht die DSK von einer Anwendbarkeit des Fernmeldegeheimnisses aus, während die Rechtsprechung dies vereinzelt abgelehnt hat. Im Jahr 2024 hat sich die Datenschutzbehörde NRW erstmals gegen die Geltung des Fernmeldegeheimnisses bei erlaubter oder geduldeter Privatnutzung ausgesprochen. Nun folgt die Bundesnetzagentur (BNetzA) dieser Auffassung in ihrem neuen Hinweispapier. Darin beleuchtet die BNetzA das Tatbestandsmerkmal der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes gegen Entgelt und kommt zu dem Ergebnis, dass Angebote zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Regel nicht unter den Entgeltbegriff fallen. Dies begründet sie damit, dass es sich bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln nicht um eine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit des Arbeitgebers handle. Das gelte auch für die private Nutzungsmöglichkeit des E-Mail-Postfachs im Unternehmen. Folglich findet das Fernmeldegeheimnis in diesen Fällen nach Ansicht der BNetzA keine Anwendung.

Zum Hinweispapier der BNetzA (v. Juli 2025)

+++ EDSA LEITLINIEN ZUM ZUSAMMENSPIEL VON DSA UND DSGVO +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat Leitlinien zum Zusammenspiel des Digital Services Act (DSA) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) veröffentlicht. Der DSA ist eine europäische Verordnung, die Regelungen für digitale Plattformen vorsieht und dabei auch datenschutzrechtlich relevante Themen behandelt. So adressiert der DSA beispielsweise das Profiling oder besondere Kategorien von Daten. Die Leitlinien sollen Behörden und Anwender dabei unterstützen, ein einheitliches Verständnis zu schaffen und geeignete Maßnahmen in Einklang mit beiden Rechtsakten umzusetzen. Unter anderem wird die in Art. 7 DSA geregelte Bekämpfung illegaler Inhalte diskutiert sowie die potenziellen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Aufdeckung, Identifizierung und Bekämpfung illegaler Inhalte. Zudem erläutern die Leitlinien, wie zwischen „Dark Patterns" zu unterscheiden ist, die unter die DSGVO fallen, und solchen, die in den Anwendungsbereich des DSA gehören. Hinsichtlich des Schutzes Minderjähriger betrachtet der EDSA Art. 28 Abs. 1 und 2 DSA als mögliche Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu den EDSA Leitlinien 3/2025 (v. 11. September 2025, Englisch)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt
Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582
vCard

Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Lennart Kriebel

+49 69 756095-582
vCard

Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582
vCard

Büro Düsseldorf
Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144
vCard

Christian Frederik Döpke, LL.M.
+49 211 518989-144
vCard

Büro München
Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363
vCard

Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312
vCard

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)
Susanne Klein, LL.M. | Rechtsanwältin
©Beiten Burkhardt
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden.

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz